

Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht:

Einführung - Zu treffende Entscheidungen - Zu beachtende Punkte

TBK

TBK

- Gegründet 1972 in München
- 33 Patent-, Marken- und Designanwälte und Rechtsanwälte
- 2 japanische Patentanwälte
- 4 japanische Rechtsanwaltsfachangestellte
- Alle technischen Gebiete
- Erteilungs- und Prozessführung von
 - Patenten und Gebrauchsmustern
 - Geschmacksmustern
 - Marken
- Lizenzvergabe
- Übertragung von Rechten
- Recht des unlauteren Wettbewerbs, Urheberrecht
- Internet-Recht



Wolfgang Wittmann: wittmannw@tbk.com

Dr. Gernot Pirker: pirker@tbk.com

1. Einleitung

- 1.1 Einheitliches Patentgerichtsübereinkommen (EPGÜ) und das Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (UP)
- 1.2 Stand der Ratifizierung
- 1.3 Übergangszeit

2. Grundlagen zum Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung (UP)

- 2.1 Patent mit einheitlicher Wirkung und Kosten
- 2.2 Wie man ein Patent mit einheitlicher Wirkung anmeldet

3. Grundlegendes zum Einheitlichen Patentgericht (UPC)

- 3.1 Aufbau
- 3.2 Zuständigkeit der Abteilungen
- 3.3 Allgemeine Grundsätze
- 3.4 Sprache des Verfahrens
- 3.5 Struktur des Verfahrens
- 3.6 Verfahrensrechtliche Befugnisse
- 3.7 Beschlüsse
- 3.8 Gerichtskosten

4. Aus-Optieren

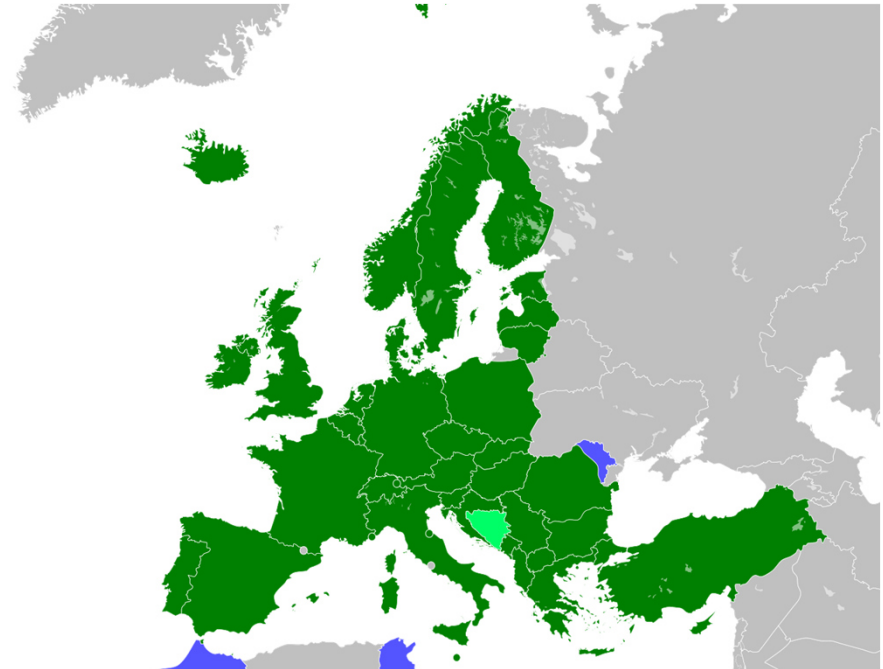
- 4.1 Übergangsfrist - Opt-out-Regelung
- 4.2 Übergangsfrist - Opt-out-Strategie

5. Weitere strategische Überlegungen

6. Schlussfolgerungen

Der Weg zum europäischen Patent

- Zentrale Anmeldung und Prüfung vor dem Europäischen Patentamt
- Erteilung
- Validierung in den Vertragsstaaten
 - Vertreter und Übersetzung

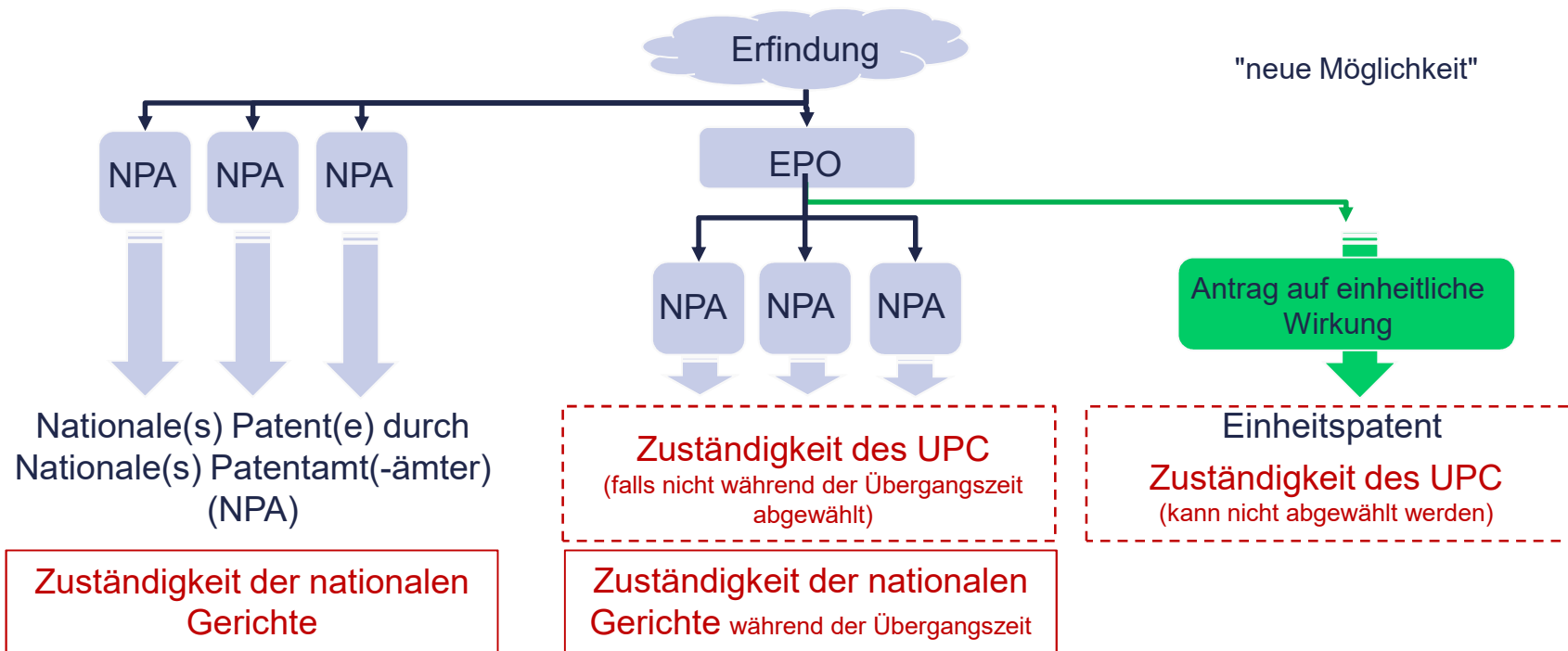


1.1 Einleitung - Einheitliches Patentgerichtsübereinkommen (EPGÜ) und Einheitliches Patent (UP).

Kurze Zusammenfassung

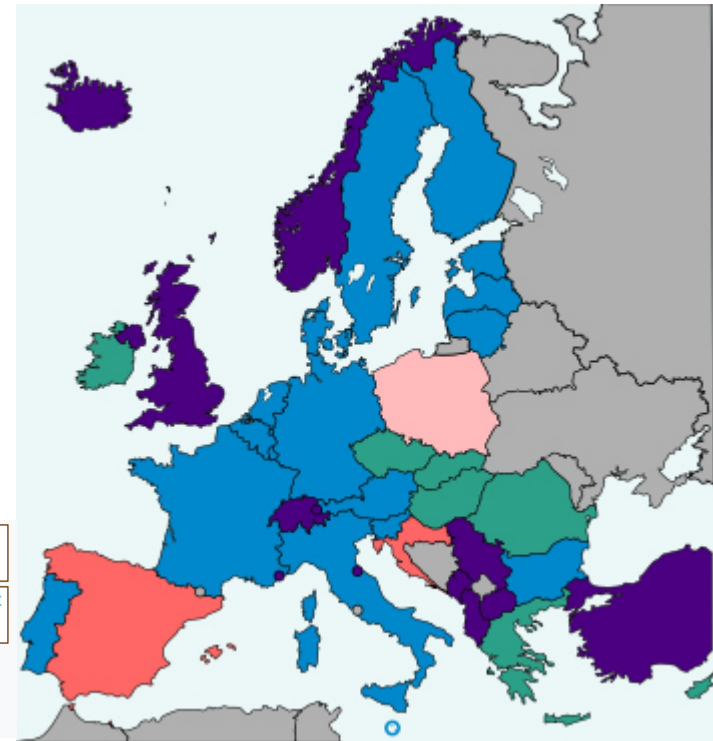
- Das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) legt die Verfahren in Bezug auf Verletzung, Nichtigerklärung, Schadensersatz, Unterlassungsklagen usw. für Einheitspatente (UP) und "klassische" europäische Patente durch das Einheitliche Patentgericht (EPG) fest.
- Ein Einheitspatent ist ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung in allen Mitgliedsstaaten der EU, die das EPGÜ ratifiziert haben.
- "Klassische" Europäische Patente können während einer Übergangszeit von 7 Jahren aus der Zuständigkeit des EPG herausgenommen werden
- Während des Übergangszeitraums können Klagen wegen Verstoßes/Widerrufs noch vor den nationalen Gerichten erhoben werden

1.1 Einführung - Einheitliches Patentgerichtsübereinkommen (EPGÜ) und Einheitspatent (UP)



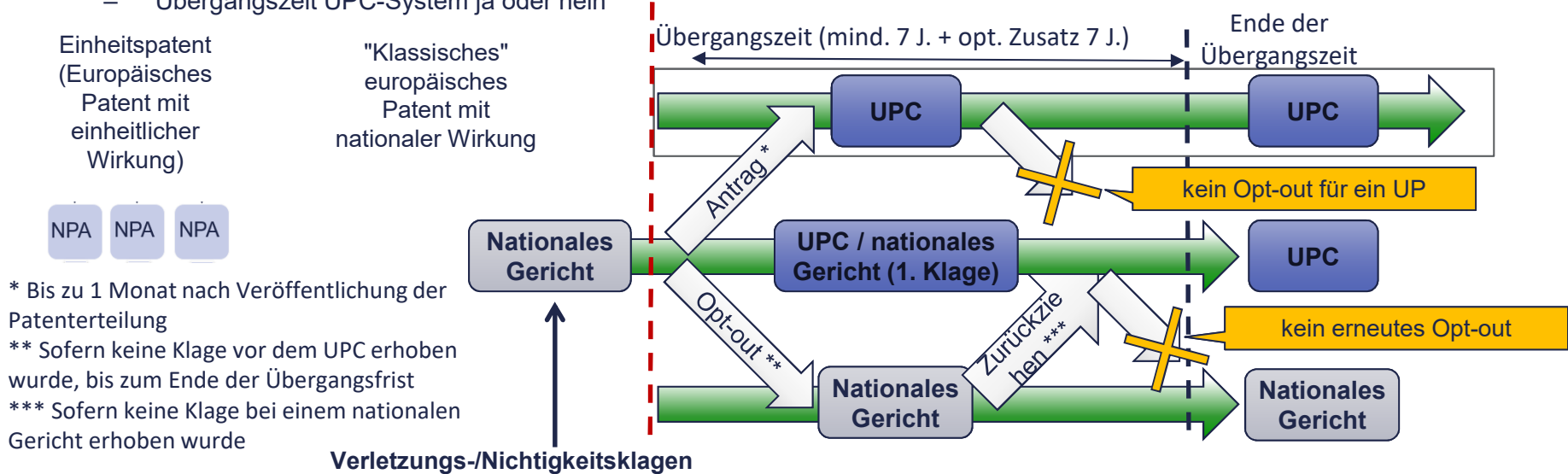
1.2 UPC - Stand der Ratifizierung

- Alle EU-Mitgliedstaaten haben das EPGÜ unterzeichnet, mit Ausnahme von **Spanien, Polen** und **Kroatien**;
- Von diesen 24 teilnehmenden Mitgliedstaaten haben inzwischen 17 Staaten ratifiziert, darunter Deutschland, Frankreich und Italien: EPGÜ ist seit 1. Juni 2023 in Kraft
- Ein Einheitliches Patent (UP) umfasst die Gebiete derjenigen Mitgliedstaaten, in denen das EPGÜ zum Zeitpunkt der Eintragung der einheitlichen Wirkung **in Kraft** getreten ist
- Unterschiedlicher territorialer Geltungsbereich (blau), da noch nicht alle teilnehmenden Mitgliedstaaten bereits ratifiziert haben (grüne Staaten, das sind Irland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Griechenland, Ungarn).



1.3 Die Übergangszeit des UPC

- **Einheitliche Patente** (nur in Mitgliedstaaten, die das EPGÜ zum Zeitpunkt der Anmeldung zur einheitlichen Wirkung ratifiziert haben)
- **Klassische europäische Patente** (relevant für Mitgliedsstaaten, in denen das Patent validiert ist und die das EPGÜ ratifiziert haben)
 - Übergangszeit UPC-System ja oder nein



2.1 Einheitspatent und Kosten

- Auf Antrag auf einheitliche Wirkung hat ein Einheitspatent Wirkung in allen EU-Mitgliedstaaten, die das EPGÜ ratifiziert haben.
- Für ein Einheitspatent ist nur eine einzige Jahresgebühr an das EPA zu entrichten.
- "Top 4"-Vorschlag für Verlängerungsgebühren im Dezember 2015 angenommen: UPC-Verlängerung = Summe der nationalen Verlängerungsgebühren in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich.
- Je mehr Länder ein klassisches europäisches Patent validiert worden wäre, desto kostengünstiger ist ein Einheitspatent.

	Unitary Patent (UP)	Classic European patent (EP) validated and maintained in four countries
Total official fees for years 5-10	4 400	3 745
Total external costs* for years 5-10	3 000	3 855
Total cost up to year 10	7 400	7 600
difference UP vs EP: EUR -200 = -3%		

	Unitary Patent (UP)	Classic European patent (EP) validated and maintained in four countries
Total official fees for years 5-15	15 025	13 345
Total external costs* for years 5-15	5 105	8 645
Total cost up to year 15	20 130	21 990
difference UP vs EP: EUR -1 860 = -8%		

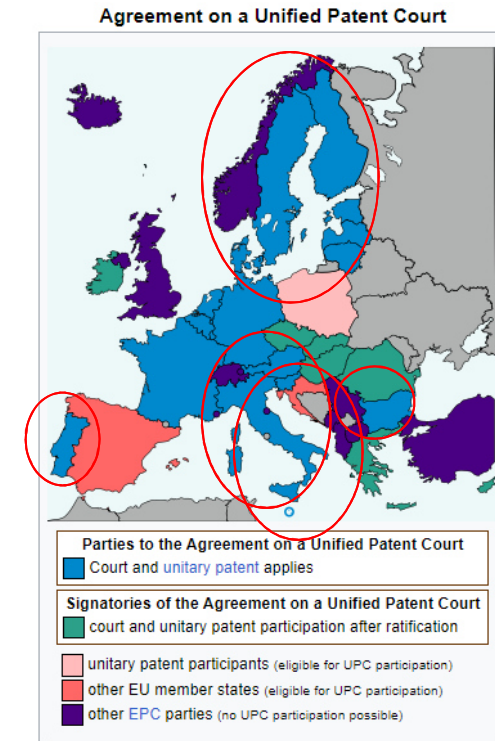
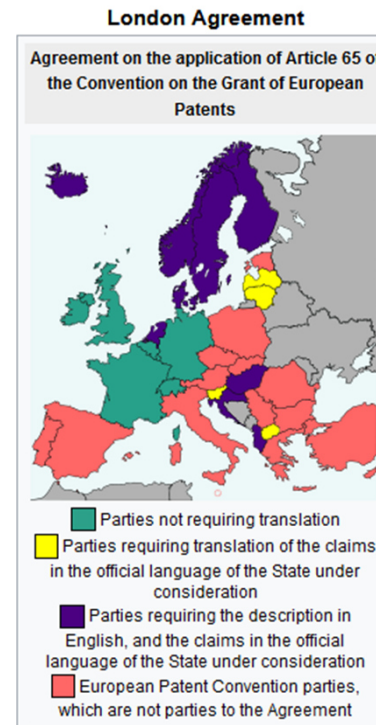
	Unitary Patent (UP)	Classic European patent (EP) validated and maintained in four countries
Total official fees for years 5-20	35 270	30 750
Total external costs* years 5-20	9 150	17 350
Total costs up to year 20	44 420	48 100
difference UP vs EP: EUR -3 680 = -8%		

2.1 Einheitspatent und Kosten

- Innerhalb von 1 Monat (nach Veröffentlichung des Hinweises auf die Gewährung) "*Antrag auf einheitliche Wirkung*".
- **eine vollständige Übersetzung** der europäischen Patentschrift während der Übergangszeit

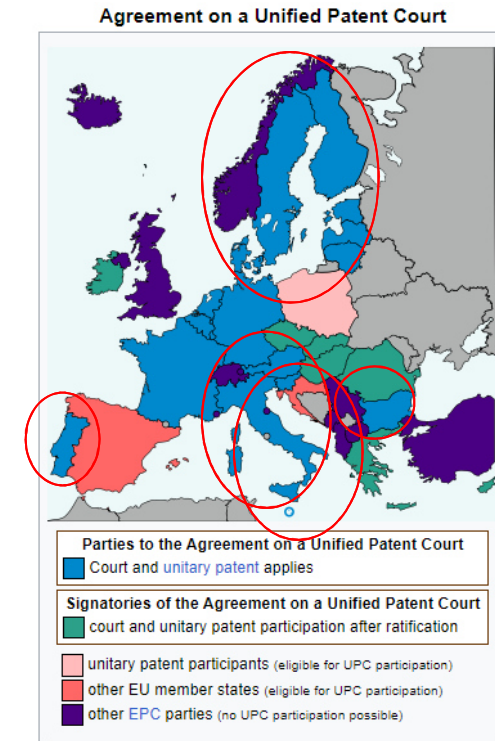
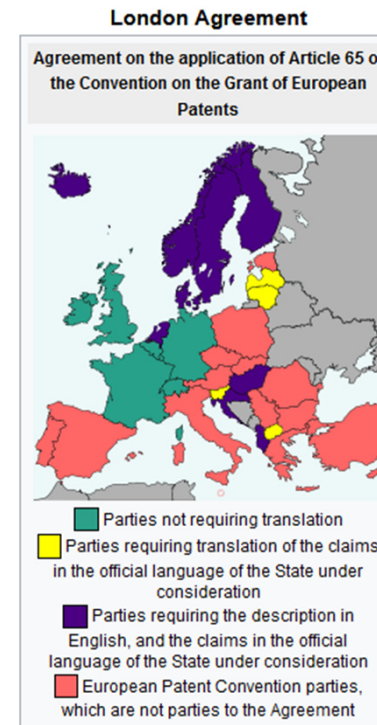
(a) wenn die Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch ist, eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents ins Englische; oder

(b) wenn die Verfahrenssprache **Englisch** ist, eine vollständige Übersetzung der Patentschrift des europäischen Patents in **jede andere Amtssprache der Union (z. B. Deutsch)**



2.1 Einheitspatent und Kosten

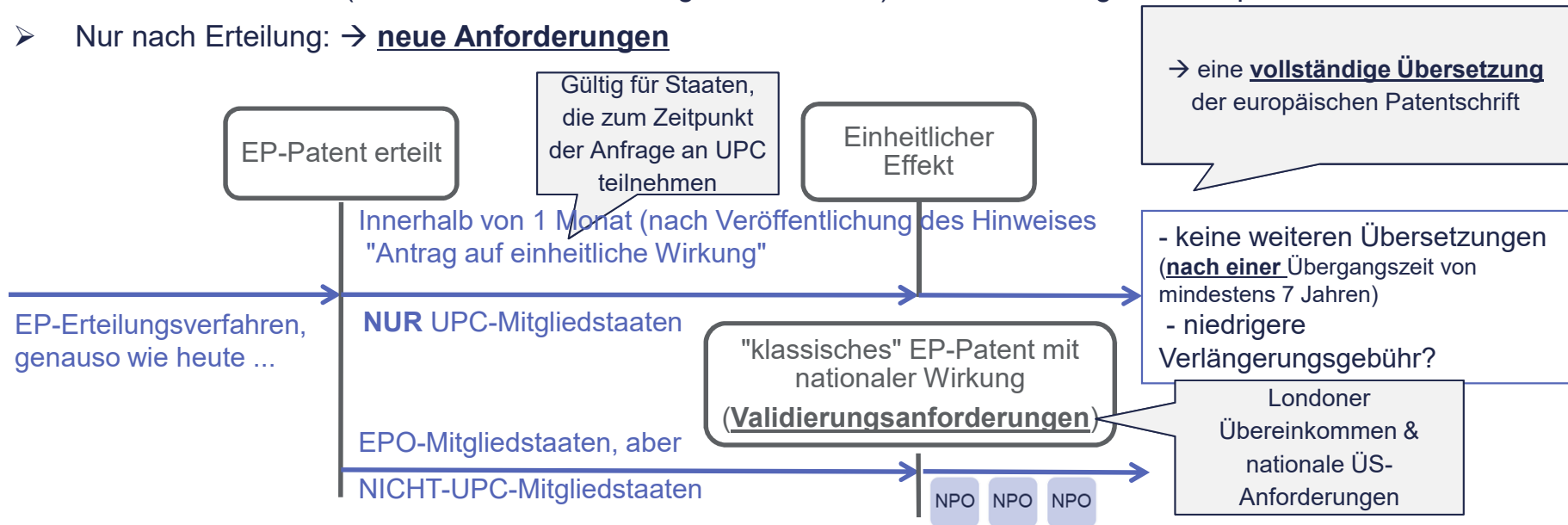
- Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung führt zu einer erheblichen Verringerung der Übersetzungskosten im Falle von zwei oder mehr vorgesehenen Validierungsstaaten
 - das UPC-Abkommen ratifiziert und
 - die nicht Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens sind (z. B. Italien, Österreich, Portugal, Bulgarien, Estland usw.) oder
 - Parteien, die nach dem Londoner Übereinkommen zusätzliche Übersetzungsanforderungen stellen (z. B. die Niederlande, Schweden, Finnland, Dänemark, Lettland, Litauen, Slowenien usw.),



2.2 Wie man ein Patent mit einheitlicher Wirkung anmeldet

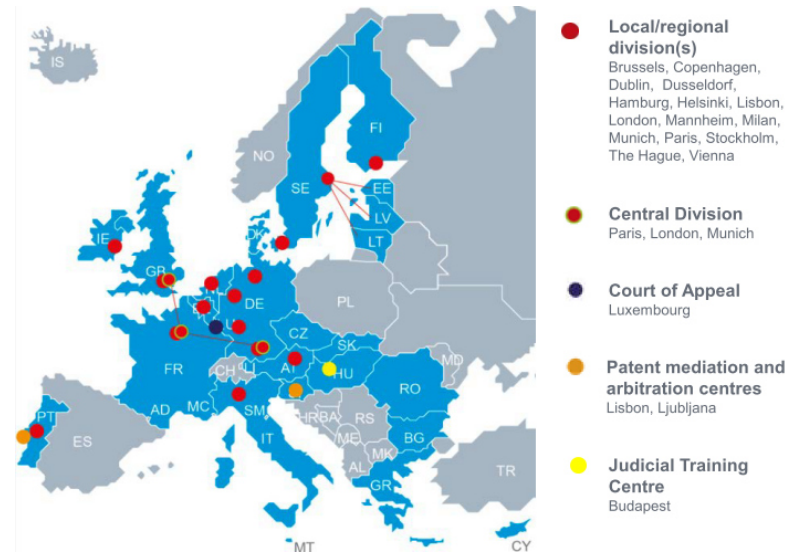
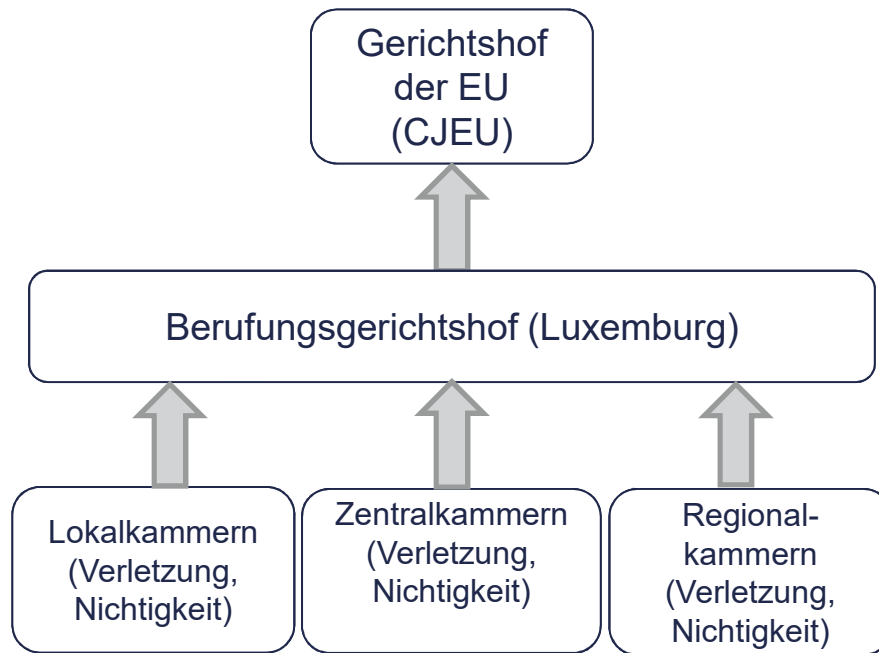
Grundvoraussetzung: Erteilung eines europäischen Patents

- Die europäische Patentanmeldung muss auf die gleiche Weise eingereicht und verfolgt werden wie heute
- Keine Unterschiede (in Verfahren, Anforderungen, Kosten, ...) bis zur Erteilung des europäischen Patents
- Nur nach Erteilung: → **neue Anforderungen**



3.1 Struktur des UPC

Einheitliches Patentgericht (UPC) - allgemeine Struktur



3.1 Struktur von UPC

Einheitliches Patentgericht (UPC) - derzeitiger Stand



3.1 Struktur von UPC

Die Richter des UPC

34 juristisch und 51 technisch qualifizierte Richter

Derzeit nur 5 Vollzeit-Richter und 80 Teilzeit-Richter

Unter den 51 technisch qualifizierten Richtern befinden sich 43 Patentanwälte aus Kanzleien und Industrie

Mitglieder der EPA-Beschwerdekammern dürfen nicht als technisch qualifizierte Richter tätig sein

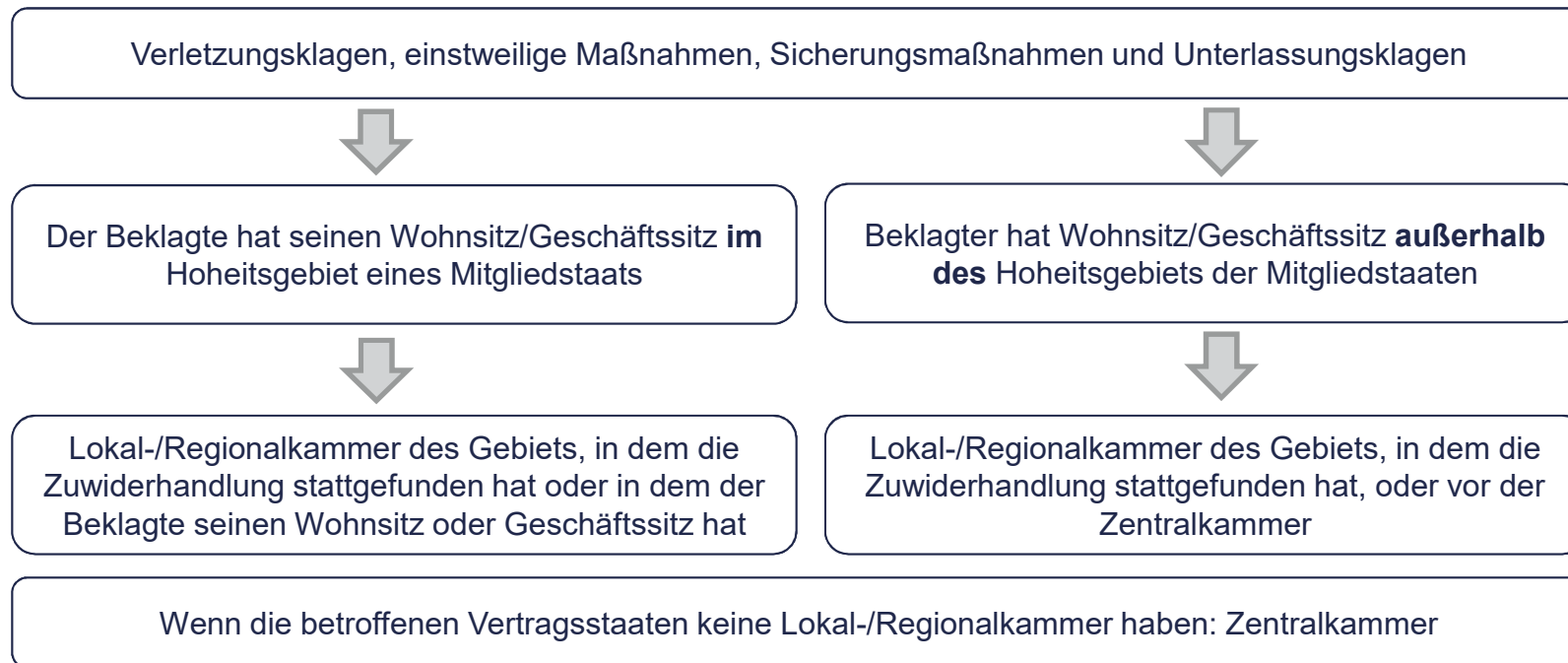
Nicht alle Mitgliedsstaaten der EU haben technische Richter wie Deutschland mit dem Bundespatentgericht

Die Niederlande, Dänemark, Finnland und Schweden haben bereits Erfahrung mit Patentanwälten als Teilzeitrichter

Juristisch qualifizierte Richter werden aus den bewährten Patentsenaten der Zivilgerichte ausgewählt

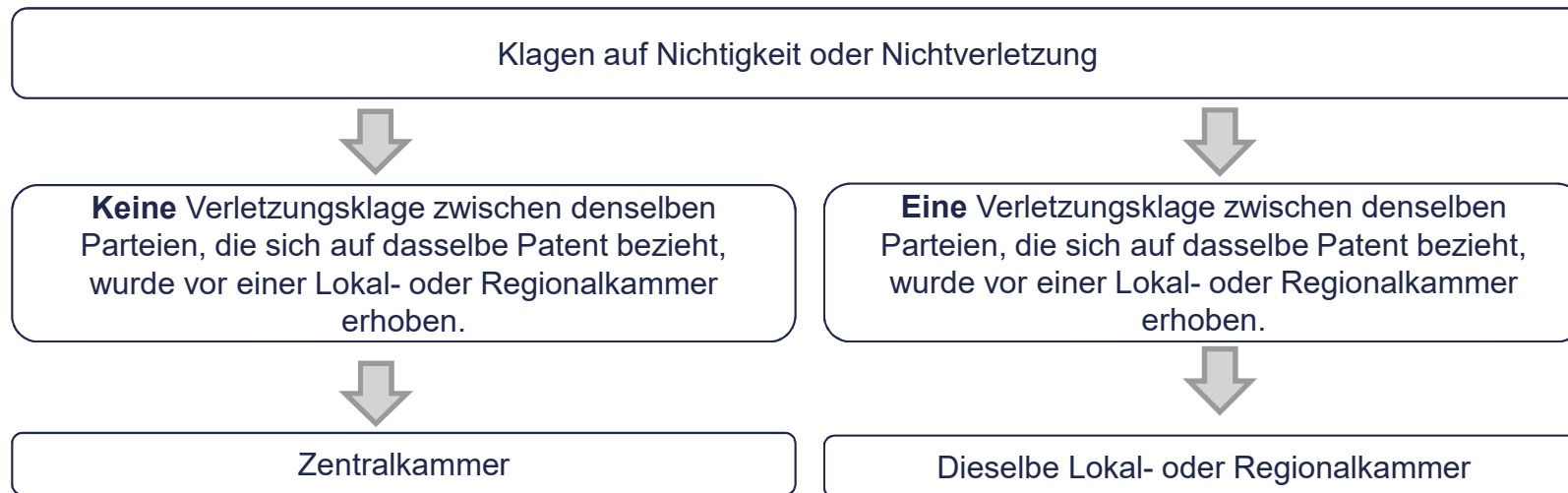
3.2 Zuständigkeit der Abteilungen des UPC

Zuständigkeit der Abteilungen des Gerichts erster Instanz des EPG



3.2 Zuständigkeit der Abteilungen des UPC

Zuständigkeit der Abteilungen des Gerichts erster Instanz des EPG



3.3 Allgemeine Grundsätze

Territorialer Geltungsbereich der Entscheidungen

Die Entscheidungen des UPC erstrecken sich auf das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, in denen das Patent in Kraft ist.

Patentmediation und Schiedsverfahren

Patentvermittlungs- und Schiedsgerichtszentren in Laibach und Lissabon

Jede über diese Zentren erzielte Einigung ist in den Mitgliedsstaaten vollstreckbar

Allgemeine Grundsätze

Der Rechtsstreit muss fair, gerecht und der Bedeutung und Komplexität des Falles angemessen sein

Aktives Management von Fällen einschließlich der bestmöglichen Nutzung elektronischer Verfahren

Die Verfahren müssen öffentlich sein, können aber bei Bedarf vertraulich behandelt werden.

3.4 Sprache des Verfahrens

Sprache des Verfahrens

Zentralkammer: Sprache, in der das Patent erteilt wurde

Lokalkammer: Amtssprache des Staates, in dem sich die Abteilung befindet

Regionalkammer: Die Staaten, die die Kammer bilden, wählen eine EU-Amtssprache

Lokal-/Regionalkammer können eine oder mehrere der EPA-Sprachen (DE, EN, FR) benennen

Gibt es mehr als eine benannte Sprache, so wird die erste Wahl von der Partei getroffen, die das Verfahren einleitet

Die Parteien können sich auf die Verwendung der Sprache einigen, in der das Patent erteilt wurde

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Sprache entscheidet der Präsident des Gerichts unter Berücksichtigung aller Umstände und Besonderheiten

3.5 Struktur der Verfahren des UPC

Verfahren vor dem Gerichtshof



3.6 Verfahrensrechtliche Befugnisse des UPC

Verfahrensrechtliche Befugnisse

Das Gericht kann Sachverständige zu bestimmten Aspekten bestellen

Schutz von vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten

Anordnung zur Vorlage von Beweismitteln

Anordnung der Beweissicherung und der Ortsbesichtigung ("Saise-contrefaçon")

Sicherstellungsbeschlüsse - um keine Vermögenswerte aus dem Zuständigkeitsbereich des UPC zu entfernen

Unterlassungsklagen gegen mutmaßliche Verletzer oder Vermittler

Anordnung der Beschlagnahme oder Auslieferung von Produkten, bei denen ein Verdacht auf Rechtsverletzung besteht, um kommerzielle Verwertung zu verhindern

Anordnung der vorsorglichen Beschlagnahme von beweglichem und unbeweglichem Vermögen des mutmaßlichen Rechtsverletzers einschließlich der Sperrung von Bankkonten oder anderen Vermögenswerten des mutmaßlichen Rechtsverletzers

Ständige Unterlassungsklagen

Der Wortlaut lässt offen, ob eine einstweilige Verfügung gegen den Rechtsverletzer erlassen werden soll, die die Fortsetzung der Zuwiderhandlung verbietet

Es sollte darauf geachtet werden, dass eine Unterlassungsanordnung in der Regel gewährt wird

Ausnahmsweise kann eine einstweilige Verfügung trotz festgestellter Verletzung - unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles - versagt werden (Verhältnismäßigkeit nach neuem § 139(1) PatG)

Abhilfemaßnahmen

Erklärung der Zuwiderhandlung

Rückruf/Rücknahme von Produkten

Entziehung der verletzenden Eigenschaft des Produkts

Vernichtung der Erzeugnisse und/oder der betreffenden Materialien und Produktionsanlagen

3.8 Gerichtskosten des UPC

Kosten

In der Regel muss die unterlegene Partei die der obsiegenden Partei entstandenen angemessenen und verhältnismäßigen Gerichtskosten und sonstigen Auslagen tragen

Gerichtsgebühren

Feste Gebühr		Zusätzliche streitwertabhängige Gebühr	
Verletzungsklage	11.000 €	Bis 500.000€	0€
Widerklage wegen Verletzung		Bis 750.000€	2.500€
Klage auf Feststellung der Nicht-Verletzung		Bis 1.000.000€	4.000€
		...	
Nichtigkeitsklage	20.000€	Mehr als 50.000.000€	325.000€

3.8 Gerichtskosten des UPC

Kosten

In der Regel muss die unterlegene Partei die der obsiegenden Partei entstandenen angemessenen und verhältnismäßigen Gerichtskosten und sonstigen Auslagen tragen

Vertretungskosten - nur angemessene und verhältnismäßige Anwaltskosten können von der unterlegenen Partei bis zu einer Obergrenze der **erstattungsfähigen Kosten** erstattet werden

Wert des Verfahrens	Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten	
Bis 250.000€	Bis 8.000€	Die Obergrenze kann auf Antrag angehoben werden (besonders komplexer Fall/mehrere Sprachen im Verfahren). Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Parteien berücksichtigt wird.
Bis 500.000€	Bis 56.000€	
Bis 1.000.000€	Bis 112.000€	
...		Die Obergrenze kann auf Antrag herabgesetzt werden, wenn die wirtschaftliche Existenz bedroht wäre (Kleinstunternehmen, KMU, gemeinnützige Organisation, Universität, natürliche Person)
Mehr als 50.000.000€	Bis 2.000.000€	

3.8 Gerichtskosten des UPC

Streitwert (gemäß dem Entwurf der Richtlinien des Verwaltungsausschusses)

Die praktischste Methode ist eine Bewertung auf der Grundlage einer angemessenen Lizenzgebühr

Eine Bewertung auf der Grundlage des Verlusts oder Gewinns des Klägers oder des Gewinns des Beklagten ist normalerweise zu komplex.

Einigen sich die Parteien auf eine Schätzung, so sollte das Gericht in der Regel von ihrer Schätzung ausgehen

Streitwert wird vermutlich von der territorialen Ausdehnung des Patents abhängen (> national)

Der Streitwert der Nichtigkeitsklage kann dem der Verletzungsklage zuzüglich bis zu 50 % angenommen werden - Deutschland: zuzüglich 25 %

Der Streitwerte der Verletzungsklage und der Nichtigkeitsklage sind für die Bestimmung der Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten zusammenzurechnen – in Deutschland Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Österreich Rechtsanwaltstarifgesetz)

Im Vergleich zu deutschen Verfahren sind die Gerichtsgebühren niedriger und die erstattungsfähigen Kosten höher

3.8 Gerichtskosten des UPC

Erstattungsfähige Kosten

Die unterlegene Partei trägt die Kosten der obsiegenden Partei nach folgenden Grundsätzen:

Es können nur angemessene und verhältnismäßige Kosten und sonstige Ausgaben erstattet werden.

Im Falle eines Teilerfolgs können die Parteien ihre eigenen Kosten tragen, oder es wird eine andere Kostenaufteilung vorgenommen.

Unnötige Kosten, die dem Gericht oder der Gegenpartei entstehen, gehen zu Lasten der Partei, die sie verursacht hat.

Nur die nach diesen Grundsätzen ermittelten erstattungsfähigen Kosten werden an den Obergrenzen der erstattungsfähigen Kosten gemessen

Deutschland: Wenn der Beklagte keine Gründe für die Klageerhebung angegeben hat (kein Mahnschreiben), trägt der Kläger die Kosten (Klageüberfall)
UPC: Eine solche Regelung gibt es nicht.

4.1 Übergangsfrist - Opt-out-Regelung

Opt-out-Regelung

Kosten	Es wird KEINE offizielle Opt-out-Gebühr erhoben, weder für die Beantragung eines Opt-out noch für die Rücknahme eines Opt-out-Antrags.
Wenn	Während der Sunrise-Periode (vorbei) und bis zu einem Monat vor Ablauf des Übergangszeitraums
Was	Europäische Patente, veröffentlichte europäische Patentanmeldungen, ergänzende Schutzzertifikate
Wie	Meldungen können online mit dem CMS von Fall zu Fall eingereicht werden oder es können mehrere Meldungen über eine API-Schnittstelle eingereicht werden
	VERÖFFENTLICHUNGSNUMMER der europäischen Patentanmeldung/des europäsciehn Patents und Angaben zu dem/den Anmelder(n)/Inhaber(n).

4.1 Übergangsfrist - Opt-out-Regelung

Opt-out-Regelung

Auswirkungen

Europäisches Patent/europäische Patentanmeldung außerhalb der ausschließlichen Zuständigkeit des UPC -> Nationale Gerichte

Wurde ein Opt-out für eine europäische Patentanmeldung registriert, gilt es auch nach der Erteilung für das entsprechende europäische Patent.

Das Opt-out bleibt bis zum Erlöschen des Patents in Kraft, wenn es nicht auch nach Ablauf der Übergangszeit zurückgezogen wird

Alle Opt-out-Anträge werden in das Register aufgenommen, das auf der UPC-Website öffentlich zugänglich sein wird.

4.2 Übergangsfrist - Opt-out-Strategie

Opt-out-Strategie - Grundlagen

- Patente unter dem UPC ermöglichen die Durchsetzung in den EPGÜ-Mitgliedstaaten, in denen das Patent in Kraft ist, mit einer einzigen Klage vor einem einzigen Gericht relativ schnell
- Die Kosten für ein Verletzungsverfahren werden höher sein als bei einem einzelnen nationalen Gericht, aber geringer als bei zwei oder mehr nationalen Verletzungsverfahren
- Das zentrale Nichtigkeitsverfahren birgt das Risiko, dass ein Patent in einem einzigen Verfahren verloren geht
- Das EPGÜ und die Verfahrensordnung bilden den Rahmen für das Verfahren, aber es gibt noch keine Rechtsprechung, z.B. zur Äquivalenzlehre, und keine Erfahrung, wie einstweilige Verfügungen gehandhabt werden.
 - Erste Erfahrungen zeigen, dass Richter sich ihrer nationalen Rechtsprechung bedienen und an die des EPA halten

4.2 Übergangsfrist - Opt-out-Strategie

Opt-out-Strategie - relevante Fragen

- Beabsichtigt der Inhaber, seine Patente vor Gericht zu bringen?
 - Vorteil: Zentraler Rechtsstreit in allen validierten Staaten zu geringeren Kosten im Vergleich zu Rechtsstreitigkeiten in mehreren Staaten
 - Nachteil: zentrales Nichtigkeitsverfahren, Unsicherheit über die Funktionsweise des Systems,
- Sind wichtige Produkte/Prozesse geschützt?
 - Ja: das bekannte System der nationalen Gerichte sollte genutzt werden -> Opt-out
 - Nein: Das EPG könnte genutzt werden, um von potenziell niedrigeren Prozesskosten zu profitieren und um während der Übergangszeit Kenntnisse über das EPG-System zu erlangen.
 - Aber: Die Aufteilung des Portfolios in/aus UPC wird einen größeren Überwachungsaufwand erfordern.
- Sind manche Patente stärker als andere?
 - Stärkere Patente vor dem UPC und schwächere vor den nationalen Gerichten verwenden (aufgrund der zentralisierten Nichtigkeit)
- Mehrere Patente gelten für ein Produkt/Verfahren?
 - Lässt Raum für die Entscheidung, ob das EPG oder ein nationales Gericht oder beide angerufen werden sollen

4.2 Übergangsfrist - Opt-out-Strategie

Opt-out-Strategie - relevante Fragen

- Ist das Patent Gegenstand erheblicher Lizenzeinnahmen?
 - Ja: eher Opt-out, um einen zentralen Widerruf zu vermeiden
 - Nein: Abwägung mit anderen Faktoren (Schlüsselprodukt/Stärke des Patents/andere Patente für dasselbe Produkt/Verfahren) und lieber unter dem UPC-Regime bleiben
- Die ideale Situation, um **nicht** auszuopten:
 - Keine nennenswerten Lizenzeinnahmen
 - Der Inhaber nutzt das Patent nicht selbst
 - Wettbewerber verwendet patentierte Technologie
 - Der Vorteil: Inhaber profitiert von europaweitem Unterlassungsanspruch und erlangt Kenntnisse über das UPC-System mit begrenztem Risiko eines "katastrophalen" zentralen Widerrufs

5. Weitere strategische Überlegungen

- 1.: Antrag auf einheitliche Wirkung für anhängige europäische Patentanmeldung?
- 2.: Opt-out bestehender Europäischer Patente (oder -Anmeldung)?

	EP mit einheitlicher Wirkung	Klassisches EP (kein Opt-out)	Opt-out
+	Verbesserte Durchsetzung (einheitliche EPG-Klage für alle EPG-Vertragsstaaten)		Nationale Validierungsverfahren
	Geringere Validierungskosten, wenn Schutz für eine große Anzahl von Mitgliedstaaten erforderlich ist	Geringere Validierungskosten, wenn der Schutz nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten erforderlich ist	Ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Gerichte → mehr Rechtssicherheit
	Geringerer Verwaltungsaufwand (z. B. Validierung, Zahlung von Verlängerungsgebühren)	Forum Shopping verfügbar	Opt-out kann zurückgezogen werden
-	Zentralisierte Validierungsverfahren (eine einzige EPG-Klage für alle EPG-Vertragsstaaten)		Nationale Durchsetzung
	Höhere Validierungskosten, wenn der Schutz nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten erforderlich ist	Höhere Validierungskosten, wenn Schutz für eine große Anzahl von Mitgliedstaaten erforderlich ist	Doppelter Schutz nicht möglich
	Opt-out und Forum Shopping während der Übergangszeit nicht möglich → Rechtsunsicherheit	Klagen vor UPC möglich → Rechtsunsicherheit	Forum Shopping nicht verfügbar

6. Schlussfolgerungen

- Seit 1. Juni 2023 in Kraft
 - Bestehende europäische Patente fallen unter das UPC-Abkommen, wenn sie nicht aus-optiert werden
 - Neu erteilte europäische Patente fallen unter das UPC-Abkommen, wenn nicht aus-optiert wird
 - Für neu erteilte europäische Patente kann die einheitliche Wirkung beantragt werden -> Einheitliches Patent
 - Einheitliche Patente können nicht aus-optiert werden und fallen daher jedenfalls unter das UPC-Abkommen
- Welche **Entscheidungen** sind zu treffen?
 - Möchte ich, dass meine bestehenden und/oder neu erteilten europäischen Patente unter das UPC-Abkommen fallen?
 - Falls nicht, Opt-out bestehender europäischer Patente
 - Falls nicht, Opt-out für neu erteilte Patente während des Übergangszeitraums
 - Möchte ich einheitliche Wirkung für meine neu erteilten europäischen Patente?
 - Wenn ja, Antrag auf einheitliche Wirkung zusammen mit der Übersetzung rechtzeitig einreichen.
- Welche Punkte sind zu beachten?
 - Abwägung zwischen
 - Kostenaspekten und
 - Aspekten des Rechtsstreits

Wir danken für die Aufmerksamkeit.
Bitte zögern Sie nicht, Fragen zu stellen!

TBK

Bavariaring 4-6, 80336 München,
Deutschland

Telefon: + 49. 89. 54 46 90

Telefax: + 49. 89. 54 46 92 90

E-Mail: tbkpost@tbk.com